Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW.48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 3394. • Expedition: Amt VI, 3248.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 154. [47. Jahrgang.] Freitag den 3. Juli 1908. [47. Jahrgang.] Nr. 154.

Wochen-Abonnement.

Für die

Reise-Saison

haben wir ein Wochen-Abonnement auf unsere Zeitung eingerichtet. Es beträgt für die Woche bei täglicher Kreuzband-Sendung innerhalb des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie **M. 0,75**, für die übrigen Staaten **M. 1,10**. Um die Abonnenten regelmäßig und pünktlich in den Besitz der Zeitung zu setzen, ist es erwünscht, daß beim Wechsel des Aufenthaltsortes die Expedition 1—2 Tage vorher in Kenntnis gesetzt wird.

Berlin, den 2. Juli.

Politischer Tagesbericht.

Die Ratifikationsurkunden des Nordsee-Abkommens sind heute von den Vertretern aller beteiligten Staaten im Auswärtigen Amt niedergelegt worden.

Rundschau im Auslande.

Die mazedonische Frage.

Wie das Reutersche Bureau aus London erfährt, ist das auf dem Kontinent verbreitete Gerücht, daß über die mazedonische Frage zwei Projekte, ein russisches und ein englisches, zu erwarten seien, unrichtig. Der Reformplan, der von Rußland und England gemeinsam gebilligt wurde, wird in seiner Gesamtheit als Entwurf von den interessierten Mächten veröffentlicht werden. Was den Plan selbst betrifft, bleibt nur noch die Formulierung einiger Einzelheiten zu erledigen. Mit dieser Ausnahme ist das Projekt fertiggestellt.

Marokko.

Einem Telegramm der Kölnischen Zeitung aus Tanger von gestern zufolge ist dort ein Funkentelegramm eingetroffen, wonach Sultan Abdul Asis Azemmur eingenommen hat; Einzelheiten fehlen.

Von anderer Seite wird des näheren berichtet:

Tanger, 1. Juli. Eine von Abdul Asis aus Mazagan entsandte Abteilung Soldaten hat gestern abend den unter der Herrschaft Mulay Hafids stehenden Hafenort Azemmur besetzt, ohne daß der Gouverneur dieses Ortes irgend einen Widerstand leistete, weil Mulay Hafid streng befohlen hatte, jeden Konflikt mit den Franzosen zu vermeiden.

Tanger, 1. Juli. Der Pascha von Fez hat die dortige Bevölkerung aufgefordert, zu einem Geldgeschenk für Mulay Hafid beizusteuern. Als Mulay Hafid hiervon erfuhr, ließ er einen Brief in der Moschee verlesen, in dem er der Bevölkerung kundgab, daß die Aufforderung des Paschas ohne Wissen Mulay Hafids geschehen sei, er wolle kein Geldgeschenk von der Bevölkerung. Die Ablehnung der Sammlung hat allgemein den besten Eindruck hervorgerufen.

Kämpfe in Täbris.

London, 1. Juli. Wie das Reutersche Bureau erfährt, ist in London heute früh aus Täbris ein privates Telegramm eingegangen, aus dem hervorgeht, daß diese Stadt von Rachim Khan und seinen Reitern umzingelt ist. Die Bevölkerung von Täbris errichtet auf den Straßen Barrikaden. Tag und Nacht wird ununterbrochen geschossen.

Täbris, 1. Juli. Mehrere dem Schah oppositionell gesinnte Stadtbezirke haben sich ergeben. Gestern ist nach einigem Widerstande Reiterei in die Stadt eingezogen. Den längsten Widerstand haben die Einwohner des Stadtbezirks Khiaban geleistet, sie sind jedoch von der Reiterei gezwungen worden, sich zu ergeben.

Von der englischen Kriegsflotte.

Der Londoner Standard erfährt aus guter Quelle, das neue Kreuzerschlachtschiff Inflexible, das neulich Maschinenproben und Geschwindigkeitsversuche im Clyde machte, habe eine für Schlachtschiffe bisher beispiellose Schnelligkeit von fast 27 Knoten in der Stunde erreicht, obgleich die von den Unternehmern garantierte Schnelligkeit nur 25 Knoten betrage. Diese große Schnelligkeit sei durch Verminderung des Gewichtes des Panzerbelags erzielt worden.

Der Kongostaat.

Die belgische Kammer nahm am Mittwoch die Generaldiskussion über die Angliederung des Kongostaates wieder auf. Ministerpräsident Schollaert erklärte, der Kongostaat sei ein souveräner Staat wie jeder andere und nicht aus der Berliner Kongo-Konferenz hervorgegangen, an der er unter demselben Rechtstitel wie die übrigen Staaten teilnahm. Alle Mächte hätten dieselben wirtschaftlichen Rechte im Kongobassin und namentlich das Recht, Privatdomänen zu errichten und herrenlose Gebiete für sich zu beanspruchen. Die Rechte des Souveräns jedes Staates seien garantiert, und der Berliner Kongovertrag unterscheide niemals zwischen Schwachen und Starken, sondern sehe eventuell schiedsgerichtliche Entscheidung vor. Die belgische Regierung sei entschlossen, allen ihren Verpflichtungen in vollkommenster Unabhängigkeit gerecht zu werden. Keine Macht habe jedoch die Absicht zu erkennen gegeben, Belgien irgendeine Verpflichtung aufzuerlegen. England und die Vereinigten Staaten hätten ausschließlich Wünsche geäußert.

Erhebung in Französisch-Indochina?

Saigon, 1. Juli. In den Kasernen in Hanoi sind 200 europäische Soldaten der Kolonialinfanterie an Vergiftungserscheinungen erkrankt. Man glaubt, daß es sich hier um den Versuch einer Massenvergiftung handelt, da seit einigen Tagen eingeborene Unteroffiziere, die mit Räuberbanden in Verbindung stehen, von einem bevorstehenden Handstreich sprechen, zu Waffendiebstählen anstiften und eine Erhebung gegen die Franzosen predigen. Zur Verhinderung der beabsichtigten Erhebung sind sofort alle notwendigen Maßnahmen getroffen worden, die Anstifter und Teilnehmer sind verhaftet, fortgesetzt sind Patrouillen unterwegs. An anderen Orten im Lande hat sich nirgends ein Aufstandsversuch oder irgendeine verdächtige Bewegung in der Bevölkerung bemerkbar gemacht.

Die Vorbereitung der deutschen Strafrechtsreform.

Von einem juristischen Mitarbeiter.

Von dem großen Sammelwerke der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform (Berlin, Otto Liebmann), sind nach Vollendung des in neun Bänden behandelten besonderen Teils neuerdings die ersten beiden Bände der Bearbeitung des „allgemeinen Teils" erschienen.

Der erste Band beginnt mit einer bedeutsamen Abhandlung des Geh. Justizrats Professors D. Dr. Kahl in Berlin über das neuerdings wieder sehr in den Vordergrund wissenschaftlicher wie praktischer Diskussion getretene Problem der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Der Verfasser hat sich schon einmal in sehr eingehender Weise über die legislative Frage der strafrechtlichen Behandlung der geistig Minderwerten in einem im Jahre 1904 dem 27. Deutschen Juristentage erstatteten Gutachten geäußert und ist hier in mannigfache polemische Auseinandersetzungen geraten, was ihm, wie er hervorhebt, die Bearbeitung des gleichen Gegenstandes in dem vorliegenden Werke nicht erleichtert hat. Die gegenwärtige Abhandlung enthält unter Aufrechterhaltung des früher gewonnenen prinzipiellen Standpunkts des Verfassers eine völlig neue Bearbeitung des Themas unter sorgfältiger Berücksichtigung der gerade in den letzten Jahren eingesetzten Reformbewegung in der Literatur und in fachwissenschaftlichen Versammlungen.

Für die gesetzgeberische Behandlung der geminderten Zurechnungsfähigkeit im Reichsstrafgesetzbuch war der Umstand entscheidend, daß das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 im Gegensatz zum gemeinen Recht und zu der Mehrzahl der partikulären Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts die geminderte Zurechnungsfähigkeit als einen gesetzlichen Strafmilderungsgrund nicht aufgenommen hatte. Die Rückkehr zu dem gemeinen und in den Partikulargesetzgebungen vorherrschenden Rechte in diesem Punkte wurde bei den Beratungen über das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund zwar versucht, aber nicht erreicht, und mit dem 1. Januar 1872, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsstrafgesetzbuchs im ganzen Reichsgebiete, war daher die besondere gesetzliche Berücksichtigung der geminderten Zurechnungsfähigkeit im deutschen Strafrecht beseitigt, welche von jetzt an nur noch innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Strafrahmens oder als mildernder Umstand in Betracht kommen konnte. Daß diese Rechtslage eine unbefriedigende war, trat, wie der Verfasser weiter ausführt, nach zwei Richtungen für Praxis, Wissenschaft und Volksüberzeugung je länger je mehr beunruhigend hervor. Die Berücksichtigung der geminderten Zurechnungsfähigkeit als Strafzumessungsgrund ist in den Fällen ausgeschlossen, in welchen es sich um die Anwendung eines absolut bestimmten Strafgesetzes handelt, und mindestens erschwert in den Fällen, in denen das Mindestmaß der im Gesetze angedrohten Strafe ein hohes ist. Ihre Berücksichtigung als Strafänderungsgrund ist ferner unmöglich für die vielen und schweren Verbrechen, bei welchen die Annahme mildernder Umstände gesetzlich nicht zugelassen ist, und zu diesen gehören, wie der Verfasser hervorhebt, gerade solche Verbrechen, zu deren Begehung der Zustand geminderter Zurechnungsfähigkeit eine Prädisposition oder Inklination abgibt, wie insbesondere Tötungen, gemeingefährliche und Sittlichkeitsverbrechen. Die Hauptquelle der Beunruhigung weiterer Kreise liegt aber, wie der Verfasser ferner ausführt, in dem Mangel einer zweckmäßigen Sicherung der Gesellschaft gegen Wiederholungen verbrecherischer Betätigungen seitens bestrafter geistig Minderwertiger, für welche nach verbüßter Strafe mit einer Art von Naturnotwendigkeit die Bedingungen wiederkehren, welche sie dem Verbrechen zurückführen, und die hierdurch verursachte Beunruhigung mußte um so stärker wirken, als in der Gegenwart ein stärkeres Hervortreten der aus geistiger Minderwertigkeit hervorgegangenen Verbrechen allgemein zu beobachten ist. Die Forderung wirksamer Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Gesellschaft gegen geistig minderwertige Verbrecher ist daher mehr und mehr eine allgemeine geworden und auch in Beschlüssen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und des Deutschen Juristentages zum Ausdruck gebracht.

Der Verfasser legt dar, daß es möglich ist, den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit durch Aufstellung juristischer Merkmale unter Beschränkung auf diejenigen Fälle, für welche eine rechtliche Ordnung nicht entbehrt werden kann, gesetzlich zu fixieren, und schlägt in Uebereinstimmung mit dem auf seinem Gutachten beruhenden Beschlusse des 27. Deutschen Juristentages vor, daß als gemindert zurechnungsfähig im Sinne des Strafrechts eine Person dann anzusehen ist, wenn sie bei Begehung der strafbaren Handlung in einem nicht bloß vorübergehenden krankhaften Zustande sich befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit ihrer Handlung oder ihre Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte. Es handelt sich hier, wie der Verfasser weiter erläuternd ausführt, um äußerlich feststellbare Folgeerscheinungen, welche in jedem Falle geistiger Minderwertigkeit wiederkehren und entweder in Mängeln des Verständnisses für die Pflichten gegen die sozialrechtliche Ordnung, also in Mängeln des Intellekts, oder in geschwächter Widerstandsfähigkeit des Willens gegen den verbrecherischen Trieb im Einzelfalle oder in beiden zugleich bestehen. In Bezug auf das Strafprinzip vertrat der Verfasser früher und auch noch in seinem Gutachten für den Deutschen Juristentag das im früheren deutschen Rechte und fast ausnahmslos auch in den ausländischen Gesetzgebungen anerkannte Prinzip, daß gemindert zurechnungsfähige Verbrecher, da sie geminderte Schuld treffe, stets auch milder zu bestrafen seien. Er hat jedoch „nach vielen erneuten Erwägungen" die Forderung obligatorischer Strafmilderung jetzt aufgeben, da man sich der Richtigkeit des Hinweises nicht verschließen könne, daß einzelne auch von gemindert Zurechnungsfähigen im Affekt begangene strafbare Handlungen nicht eben mildere Ahndung verdienten, und daß die Widerstandslosigkeit gegen strafbares Handeln durch gewohnheitsmäßige Verübung verschuldet sein könne, welche weder unter dem Gesichtspunkte der General- noch dem der Spezialprävention mildere Bestrafung rechtfertige. Er verlangt daher für den Richter freie Hand und will ihn fakultativ ermächtigen, nach dem Maßstabe der allgemein für minder schwere Fälle einzuführenden Strafmilderung gegen gemindert Zurechnungsfähige auf eine mildere Strafe zu erkennen, während er für gemindert zurechnungsfähige Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren ein in Wahl und Art und Maß der Strafe unbeschränktes Milderungsrecht empfiehlt. Außerdem soll das Gericht ermächtigt sein, die Vollziehung von Freiheitsstrafen an diesen jugendlichen Personen in staatlich überwachten Erziehungsanstalten anzuordnen. Alle erwachsenen gemindert zurechnungsfähigen Personen sollen die ihnen zuerkannten Freiheitsstrafen in den allgemeinen Strafanstalten verbüßen, sollen aber, soweit sie nicht in die Regel des gewöhnlichen Strafvollzugs eingliedern lassen, in räumlich getrennten und besonderer Hausordnung unterstellten Abteilungen zusammen untergebracht werden. Gegen erwachsene gemindert Zurechnungsfähige, deren verbrecherisches Vorleben oder deren krankhafter Zustand den Verdacht einer Gemeingefahr für die öffentliche Sicherheit begründet, will der Verfasser dem Richter die Befugnis gewähren, neben jeder Strafart auf Verweisung in eine Sicherungsanstalt zu erkennen. Hierdurch würde die höhere Landespolizeibehörde ermächtigt werden, den Verurteilten nach Verbüßung der Strafe bis zu einem gesetzlich begrenzten Höchstmaß von Jahren in einer Sicherungsanstalt unterzubringen. In den Fällen, in denen diese Verweisung ein bestimmtes Zeitmaß überschreitet, soll dem Verurteilten das Recht auf Anrufung verwaltungsgerichtlicher Entscheidung zustehen. Würde das Bedürfnis nach Sicherheitsverwahrung nach Ablauf der ersten Frist fortbestehen, so würde dasselbe Verfahren wiederholt werden können. Alles Nähere über Errichtung und Einrichtung der Sicherungsanstalten, über Zuständigkeitsverhältnisse, Verfahren und Bedingungen der Entlassung will der Verfasser durch ein Reichsspezialgesetz geregelt wissen. Endlich soll jugendlichen Personen bis mindestens zum Eintritt der Volljährigkeit vom Vormundschaftsgericht ein persönlicher Pfleger mit der besonderen Aufgabe sittlicher Bewahrung und wirtschaftlicher Aufsicht bestellt werden können.

Die von dem Verfasser formulierte Begriffsbestimmung der als gemindert zurechnungsfähig zu behandelnden Personen ist als praktisch brauchbar zu billigen. Die Entscheidung der Frage, ob ein besonderer — milderer — Strafrahmen für gemindert Zurechnungsfähige aufzustellen ist, wird vor allem davon abhängen, ob das neue Strafgesetzbuch das System der mildernden Umstände des heutigen Rechts zu einem allgemeinen Strafrahmen für minder schwere Fälle ausbauen wird, innerhalb dessen auch für eine richtige Strafausmessung dieser Fälle ein ausreichender Spielraum vorhanden ist. Die Frage, ob gemindert zurechnungsfähige Verbrecher in allen Fällen oder nur nach richterlichem Ermessen milder zu bestrafen seien, dürfte hierbei eine nur untergeordnetere Bedeutung haben. Der praktische Schwerpunkt für die richtige Behandlung dieser Personen liegt allemal in dem Erlasse neuer gesetzlicher Vorschriften über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen gegen gemeingefährliche Personen von geminderter Zurechnungsfähigkeit, ohne Unterschied, ob sie sich bereits kriminell strafbar gemacht haben oder nicht. Für solche Sicherungsmaßnahmen fehlt es zurzeit noch ganz an ausreichenden gesetzlichen Grundlagen, und es erscheint als ein unhaltbarer Zustand, daß gegen gemindert zurechnungsfähige Personen, auch wenn ihre Gemeingefährlichkeit in verbrecherischen Handlungen klar zu Tage getreten ist, immer erst dann eingeschritten werden kann, wenn sie aufs neue Delikte begangen haben, um sie sodann für die Dauer der von ihnen verwirkten Strafe unschädlich zu machen. Die Forderung gesetzlicher Bestimmungen, welche die Unterbringung solcher Personen in Sicherungsanstalten ermöglichen, ist daher eine wohl begründete. Als die ihm vorschwebende ideale Regelung bezeichnet der Verfasser es, gemeingefährliche Minderwertige nach ihrer Verurteilung nicht durch zwei Anstalten laufen zu lassen, sondern Strafe und Sicherheitsbehandlung von Anfang an einheitlich in besonders für diesen Doppelzweck eingerichteten Sicherungsanstalten zu verbinden. Indessen weist er bereits selbst auf die Bedenken hin, welche gegen diesen Vorschlag aus der hiermit erforderten, weit ausgreifenden Organisation, ferner aus dem für deren Durchführung unvermeidlichen hohen Kostenaufwand und endlich aus der Verkoppelung von Strafrecht und Verwaltungsrecht hergeleitet werden können, und welche die Ausführung seines Gedankens in der Praxis für absehbare Zeiten unmöglich machen dürften. In einer Reihe von Strafanstalten ist bereits der Versuch gemacht worden, die schweren minderwertigen Sträflinge in besonderen Abteilungen mit besonderer Hausordnung unterzubringen, und der Verfasser wünscht, daß die Durchführung dieser Trennung in dem künftigen Strafvollzugsgesetze garantiert werde, um es zu ermöglichen, daß auch die gemeingefährlichen Minderwertigen jenen besonderen Abteilungen zur Strafverbüßung zugeführt werden. Nach dem Strafvollzug werden sie sodann in eine dem Sicherungszweck dienende Anstalt zu verbringen sein, und die Neuerrichtung derartiger reiner Sicherungsanstalten wird sich schwerlich vermeiden lassen, wenn man mit dem Schutze der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Personen dieser Art Ernst machen will. Die Zulässigkeit der Verweisung in eine Sicherungsanstalt wird in den vor den Strafrichter gelangenden Fällen von diesem ausgesprochen werden können, im übrigen würde der Vormundschaftsrichter die hierzu geeignete Instanz sein. Die Ausführung der Verweisung in die Sicherungsanstalt ist dagegen stets als Verwaltungssache zu behandeln und würde, wie auch der Verfasser vorschlägt, durch ein besonderes Reichsgesetz zu regeln sein.

Hof- und Personalnachrichten.

* Se. Majestät der Kaiser besuchte gestern, wie aus Kiel gemeldet wird, den russischen Kreuzer Aurora, der mit dem russischen Kriegsschiff Diana, von Libau kommend, in Kiel eingetroffen ist.

* Während einer Spazierfahrt der Infantin Maria Teresa in der Nähe von Madrid wurden am Dienstag Steine gegen ihr Automobil geschleudert. Der Chauffeur wurde leicht verletzt.

* Die Königin-Witwe Amalie von Portugal ist, nach einer heutigen Meldung aus Lissabon, wieder auf dem Wege der Besserung. Gleichwohl bleibt sie isoliert, bis die bakteriologische Untersuchung das Nichtvorhandensein von Diphtheriebazillen ergeben hat.

** Bei dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts und Frau v. Schoen findet heute abend ein Diner statt, zu dem der französische Botschafter, die Gesandten von Schweden, Dänemark und den Niederlanden, der großbritannische und der russische Geschäftsträger nebst anderen Angehörigen der betreffenden Missionen sowie Mitglieder des Auswärtigen Amts geladen sind.

* Der Minister der öffentlichen Arbeiten Breitenbach ist mit Urlaub nach der Schweiz abgereist.

** Der französische Botschafter Jules Cambon ist nach Berlin zurückgekehrt und hat die Leitung der Botschaft wieder übernommen.

** Während der ferneren Abwesenheit des rumänischen Gesandten A. Beldiman führt der Legationssekretär C. Mano die Geschäfte der Gesandtschaft.

a. Durch den Herrenmeister des Johanniter-Ordens Prinzen Eitel-Friedrich erhielten folgende 116 Ehrenritter des Johanniter-Ordens am 24. Juni in der Johanniter-Ordenskirche zu Sonnenburg den Ritterschlag und die Investitur:

Graf Gustav zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Leonhard Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Würben, Kreis Schweidnitz, Königlich sächsischer Generalleutnant z. D. Georg v. Stieglitz auf Schloß Burkersdorf, Generalmajor und Kommandeur der 9. Infanteriebrigade Georg Frhr. von der Goltz, Königlich norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Thor v. Ditten in Berlin, Oberst und Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers Hans v. Gontard, Generalmajor z. D. Paul Pfoertner v. der Hölle in Aachen, Hofmarschall des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen Friedrich Graf v. Schwerin auf Stolpe, Oberverwaltungsgerichtsrat Kuno Graf v. Westarp, Polizeipräsident von Schöneberg Bernd Frhr. v. Lüdinghausen gen. Wolff in Wilmersdorf, Landesökonomierat Dr. Ernst Frhr. v. Canstein, Berlin, Major a. D, Landesältester Viktor v. Wrochem auf Czerwentzütz bei Schonowitz, Bez. Oppeln, Rittmeister a. D. Theodor v. Lieres u. Wilkau auf Repplinе, Kreis Breslau, Hauptmann der Landwehr a. D. Hermann Adalbert v. Alten, Kunnersdorf im Riesengebirge, Oberleutnant a. D. Heinrich Graf v. Bethusy-Huc auf Bankau, Kreis Kreuzburg in Oberschlesien, Regierungsrat Lazar v. Lippe in Breslau, Landesältester und Kreisdeputierter Werner v. Stegmann und Stein auf Stachau bei Steinkirche, Bezirk Breslau, Major beim Stabe des Ulanenregiments von Katzler (Schlesischen) Nr. 2 Ernst von Klinckowström, Oberleutnant der Landwehr Wilhelm von Koppy in Breslau, Landrat Arthur Frhr. v. Salmuth in Liegnitz, Major im Ulanenregiment v. Katzler (Schlesischen) Nr. 2 Kurt Frhr. v. Rotberg, Major a. D., Landesältester Heinrich v. Webern in Hohenfriedeberg, Bezirk Liegnitz, Erb-Oberkämmerer im Herzogtum Schlesien, erbliches Mitglied des Herrenhauses Andreas Graf v. Maltzan Frhr. zu Wartenberg und Penzlin auf Militsch, Bez. Breslau, Kammerherr, Hauptmann a. D., Landesältester Hans Kaspar v. Klitzing auf Schierokau, Kreis Lublinitz, Major a. D. Friedrich v. Limburg in Braunschweig, Oberstleutnant z. D. Richard v. Colomb daselbst, Major a. D. und Landstallmeister Kurt v. Walbeck daselbst, Herzoglich braunschweigische Kammerherren und Regierungsräte Walter v. Unger daselbst und Emil von der Osten (Helmstedt), Rittmeister a. D. Friedrich v. Oertzen auf Woltow zu Rostock, Oberst a. D. Hans Gustav v. Buch in Güstrow, Mecklenburg, Rittergutsbesitzer Dr. jur. Friedrich v. Michael auf Gr.-Plasten in Mecklenburg, Rittmeister a. D. Adolf Friedrich v. Buch auf Spoitgendorf bei Plaaz, Mecklenburg, Major a. D. Hans-Gustav v. Levetzow zu Ostorf bei Schwerin, Fideikommißbesitzer Ernst Frhr. v. Hammerstein auf Retzow bei Mirow, Mecklenburg, Königlich sächsischer Rittmeister a. D. Georg Friedrich Ernst von Heynitz auf Dröschkau, Kreis Kottbus, Major a. D. Hugo v. Langendorff auf Kawitsch in Posen, Rittmeister a. D. Karl v. Heyden-Linden auf Stretense, Pommern, Erbkämmerer im Herzogtum Hinterpommern, Regierungsrat a. D., Fideikommißbesitzer Paul v. Somnitz auf Charbrow, Kreis Lauenburg, Oberleutnant a. D., Rittergutsbesitzer Adolf Baron v. Bistram, Charlottenburg, Kammerherr und Major a. D., Mitglied des Herrenhauses Karl Graf v. Scheel-Plessen auf Sierhagen in Holstein, Rittergutsbesitzer Bernhard v. Bernuth auf Borowo in Posen, K. K. österreichisch-ungarischer Kämmerer Zoltán Jekelfalussy v. Jekelfalva und Margitfalva zu Budapest, Landrat Georg v. Buch in Angermünde, Oberst und Kommandeur der 41. Kavalleriebrigade Otto v. Hoffmann, Rittergutsbesitzer Magnus v. Buchwaldt auf Flehm i. Holst., außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Dr. Botho Graf v. Wedel in Weimar, Oberstleutnant beim Stabe des Füsilierregiments Generalfeldmarschall Graf Blumenthal (Magd.) Nr. 36 Gaspard von Eberhardt, Rittmeister a. D. Droiseko v. Kröcher auf Babe i. d. M., Rittmeister a. D. Aug. v. Buch auf Tornow i. d. M., Major und Bataillonskommandeur im Königin Augusta-Garde-Grenadierregiment Nr. 4 Gustav v. Arnim, Major und Kommandeur der reitenden Abteilung 1. Pomm. Feldartillerieregiments 2 Siegfried v. La Chevallerie, Rittmeister a. D., Kreisdeputierter Hans Graf v. Schwerin auf Löwitz, Kreis Anklam, Major beim Stabe des Husarenregiments König Wilhelm I. (1. Rhein.) Nr. 7 Ewald v. Baumbach, Kammerherr und Landrat Karl Rieß von Scheurnschloß zu Hofgeismar, Oberstleutnant und Abteilungschef im Großen Generalstabe Arthur Frhr. v. Lüttwitz, Baron Jan Anne v. Pallandt von Walfort zu Schloß Vryland bei Arnheim, Niederlande, Major im Ulanenregiment Prinz August von Württemberg (Posenschen) Nr. 10 Hugo v. Linsingen, Rittergutsbesitzer Ernst v. Goetzen auf Amalienruh in Ostpr., Oberst und Kommandeur des 5. Thüringischen Infanterieregiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) Klaus v. Bismarck, Fürstlich lippischer Kammerherr, Major a. D. Otto Frhr. v. Meysenbug in Detmold, — Bürgermeister von Driebergen und Risenburg, Mitglied der Provinzialstaaten Baron Gijsbert Carel Duco d'Aumale Baron van Hardenbroek Ambachtsheer van Hardenbroek, Schloß Hardenbroek, Prov. Utrecht — Königlich sächsischer Oberst a. D. Fideikommißbesitzer Eberhard Freiherr von dem Bussche-Ippenburg auf Hoya, Oberst und Kommandeur des 13. Königlich sächsischen Infanterieregiments 178 Mortimer v. Suckow, Major beim Stabe des Infanterieregiments Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgischen) Nr. 20 Hans Freiherr v. Eberstein, Legationsrat Wilhelm Graf v. Hacke in Altranft, Kreis Ober-Barnim, Major und Bataillonskommandeur im 2. Garderegiment zu Fuß Walter v. Berg, Major und Bataillonskommandeur im 3. Niederschlesischen Infanterieregiment 50 Gotthelf Freiherr v. Gregory, Regierungsrat, Rittmeister der Reserve Bodo von dem Knesebeck in Posen, Major beim Stabe des Kaiser-Alexander-Garde-Grenadierregiments Erich v. Warburg, Landrat, Hauptmann der Landwehr Robert v. Görschen zu Altenkirchen im Westerwald, Königlich sächsischer Kreishauptmann Kurt v. Burgsdorff in Chemnitz, Königlich sächsischer Major z. D. Gustav v. Bennigsen in Berlin, Major und Bataillonskommandeur im Füsilierregiment Graf Roon (Ostpreußischen) Nr. 33 Friedr. v. Sydow, Major und Adjutant der Generalinspektion der Kavallerie Maximilian v. Poseck, Oberstleutnant a. D., Majoratsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses Heinrich Graf v. der Groeben auf Groß-Schwansfeld in Ostpreußen, Major und Bataillonskommandeur im Garde-Füsilierregiment Wolff-Rudolf Freiherr Speck v. Sternburg, Erblandmarschall im Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin Kurd Graf v. Flemming auf Schnatow bei Benz, Kammerjunker, Hauptmann der Reserve Kurt v. Griesheim auf Schloß Falkenburg, Kreis Dramburg, Justizrat, Generallandschaftssyndikus Hans v. Koeller in Stettin, Oberstleutnant z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Thorn Hans Frhr. v. Massenbach, Major beim Stabe des Regiments Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1 Otto v. Arnim, Oberst und Kommandeur des 6. Westpreußischen Infanterieregiments Nr. 149 Aribert von Reichenbach, Oberpräsidialrat Rüdiger v. Haugwitz in Münster, Major a. D. Karl Baron v. Bistram in Blankenburg a. H., Major beim Stabe des Rheinischen Füsilierregiments Nr. 39 Otto Frhr. v. d. Heyden-Rynsch, Königlich sächsischer Kammerherr und Rittmeister z. D. Max Frhr. v. Beschwitz auf Arnsdorf (Königreich Sachsen), Königlich sächsischer Oberstleutnant z. D. Ottmar v. Pillement in Leipzig-Gutritzsch, Oberstleutnant, beauftragt mit der Führung des Großherzoglich Hessischen (Garde-) Dragonerregiments Nr. 23 Richard v. der Schulenburg in Darmstadt, Landrat Dr. jur. Gustav v. Keudell in Pr.-Eylau, Major im Generalstabe des 1. Armeekorps Walter Frhr. Schmidt v. Schmidtseck, Landrat, Hauptmann der Reserve Kurt Frhr. v. der Heyden-Rynsch in Dortmund, Oberleutnant der Reserve Werner v. Thermo auf Bornsdorf, Kreis Luckau, Major beim Stabe des Grenadierregiments zu Pferde Frhr. von Derfflinger (Neumärkischen) Nr. 3 Gerhard von Glasenapp, Major a. D. Heinrich v. Bernuth auf Kreuzfelde in Posen, Rittergutsbesitzer August v. Veltheim auf Veltheimsburg (Provinz Sachsen), Major beim Stabe des Leib-Garde-Husarenregiments Gebhard Edler Herr und Frhr. v. Plotho in Potsdam, Landrat Hellmut Frhr. v. Schele in Naumburg, Hauptmann a. D. Ferd. v. Schoeler in Berlin, Hauptmann a. D. Kurt v. Mengersen auf Schloß Wülmersen in Hannover, Landrat und Rittmeister der Reserve Waldemar v. Wussow in